



STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT POTSDAM

Postanschrift: Studierendenparlament • Am Neuen Palais 10 • Postfach 60 15 53 • 14 415 Potsdam
Sitz: Komplex I • Am Neuen Palais 10 • Gebäude 06
Kontakt: e-mail: praesidium@stupa.uni-potsdam.de • Fax: (0331) 977-1795
Präsidium: Florian Piepka • Matthias Wernicke • Jürgen Stelter

Potsdam, 27. November 2009

Liebe Studierende, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier,

Hiermit laden wir zur 6. ordentlichen Sitzung des
12. Studierendenparlamentes der Universität Potsdam ein.

Termin: Dienstag, der 08. Dezember 2009
19:00 Uhr bis 23 Uhr

Ort: Am Neuen Palais 10, Haus 8, Raum 0.59

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung und Zeitplan
3. Wahl des RPA und Bestimmung der Aufwandsentschädigung
4. Beschluss des Protokolls vom 17.11.2009
5. Gäste
6. Berichte
 - a. Berichte aus den Gremien
 - b. Berichte des StuPa-Präsidiums
 - c. Rechenschaftsberichte des AStA
7. Anträge
 - a) Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.
 - b) Antrag der GAL auf Satzungsänderung
 - c) Antrag von Katja Klebig (AStA) Koop-Vereinbarung Mieterbund
 - d) Änderungsantrag der GAL zum Antrag auf Zustimmung zum Kooperationsvertrag mit dem Mieterbund Land Brandenburg e. V.
 - e) Antrag der GAL zur S-Bahn-Entschädigungs-Verhandlung
 - f) Antrag von Simon Wohlfahrt zur Auflösung eines Teils der Rücklagen zur Investition in den Bau einer Solaranlage
 - g) Änderungsantrag der GAL zum Antrag von Simon Wohlfahrt auf Auflösung eines Teils der Rücklagen
 - h) Antrag der GAL-Fraktion auf Stellungnahme des StuPa zur Verlegung der Fahrzeit des RE1-Verstärkerzuges
 - i) Antrag von Jakob Weissinger zur Aufforderung des AStA zu einer Stellungnahme
 - j) Antrag von Andreas Kellner auf Distanzierung von "Solidaritätserklärung"
8. Initiativanträge
9. Sonstiges

Wir bitten um inhaltliche Vorbereitung sowie pünktliches Erscheinen.

Anträge:

a. Antrag von Sebastian Serafin: Mitgliedschaft im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V.

Liebes StuPa-Präsidium, Liebe mitlesende Mitstreiterinnen und Mitstreiter, hiermit beantrage ich, dass die Studierendenschaft der Universität Potsdam Mitglied im Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung e.V. (Förderverein des Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren) mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.250,- Euro wird.

Eine ausführliche Begründung erfolgt mündlich auf der Sitzung.
Viele Grüße, Sebastian

Beitragsordnung des Vereins zur Förderung des Rechts auf Bildung

§ 1 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt jährlich
 - a. 100 Euro
 - b. 250 Euro
 - c. 400 Euro
 - d. 1000 Euro
 - e. 3000 Euro
 - f. Andere und höhere Mitgliedsbeiträge sind möglich.
2. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Person beträgt mindestens 50 Euro pro Jahr. Des Weiteren entspricht die Staffelung der Mitgliedsbeiträge denen für juristische Personen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Das Mitglied wählt seinen Mitgliedsbeitrag selbst aus und zeigt die gewählte Höhe gegenüber dem Vorstand an.

§ 2 Mahnwesen

1. Zwei Wochen nach Versand der Rechnung ist die erste Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert.
2. Weitere zwei Wochen später ist die zweite Mahnung zu versenden, die zur Begleichung der offenen Rechnung innerhalb von maximal 14 Tagen auffordert. In der zweiten Mahnung ist die Einlegung von Rechtsmitteln anzudrohen. Es wird eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben.
3. Weitere vier Wochen später ist der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Es wird eine Mahngebühr von weiteren 10 Euro erhoben.
4. Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 soll die Geschäftsführung durch direkte telefonische oder persönliche Kontaktaufnahme die Begleichung der offenen Rechnung anstreben. Die Geschäftsführung unterrichtet den Vorstand regelmäßig über

Anzahl und Umfang der offenen Forderungen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Verlängerung der Fristen beschließen.

§ 3 Stundung und Erlass des Beitrages

1. Der Vorstand darf Ansprüche nur

a. stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

b. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

c. erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Anspruchsgegnerin bzw. den Anspruchsgegner eine besondere Härte bedeuten würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

3. Maßnahmen nach Absatz 1 c bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Ein Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass des Beitrages ist mit Begründung rechtzeitig vor der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag und seinem Votum zu dem Antrag rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.

Satzung des Vereins zur Förderung des Rechtes auf Bildung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Rechts auf Bildung“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht ... eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Bildung, insbesondere der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

4. Die Zwecke des Vereins verfolgt er insbesondere durch

- Öffentlichkeitsarbeit,

- Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, die sich die Verwirklichung des Rechtes auf Bildung zum Ziel gesetzt hat, etwa dem Aktionsbündnis gegen Studiengebühren,
- Herausgabe von Publikationen

3. Titelverwendung

1. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und den Krefelder Aufruf ... unterzeichnet hat. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme in den Verein beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich. Gegen den Beschluss des Vorstands kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei

Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft als Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag wird auch durch das Ende der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres nicht aufgehoben oder reduziert.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der KassenprüferInnen oder des Vorstands beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand kann beschließen, dass Beiträge oder andere Verbindlichkeiten einem Mitglied ganz oder teilweise gestundet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Die Wahl des Vorstands,
 2. Entscheidungen über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 3. Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern,
 4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 5. Entlastung des Vorstands,
 6. Wahl der RechnungsprüferInnen,
 7. Änderung der Satzung und der Beitragsordnung,
 8. Auflösung des Vereins.

9. Grundsätze der Arbeit des Vereins

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Vorstands oder seinem/ihrer StellvertreterIn mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung neu zu erteilen. Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jede anwesende Person kann nur von einem Mitglied bevollmächtigt werden, dessen Stimme zu führen.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Satzung nichts anders regelt, mit einer Mehrheit von 75 % aller anwesenden Stimmen gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der gültigen Stimmen. Richtlinien für die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen über Richtlinien der Vorstandstätigkeit. Bei Wahlen ist derjenige/diejenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung leitet der Vorstand die Versammlung.

6. Über die Mitgliederversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Dieses muss von der Versammlungsleitung und dem Vorstand abgezeichnet werden. Es wird vier Wochen nach der Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, davon sollen zwei, muss mindestens eine weiblich sein. Der Vorstand umfasst mindestens folgende Ämter:

- a) Schatzmeister/ Schatzmeisterin,
- b) erster Vorsitzender/ erste Vorsitzende,
- c) zweiter Vorsitzender/zweite Vorsitzende.

sollen zwei, muss aber mindestens eine Frau sein.

2. Eines der Vorstandsmitglieder muss der Geschäftsführung des „Aktionsbündnis gegen Studiengebühren“ angehören.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Amtszeit beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Scheidet ein

Mitglied des Vorstandes vorzeitig, zum Beispiel durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstands nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien zu beachten.

6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7. Der Vorstand kann Entscheidungen nur im Konsens herbeiführen.

§ 8 KassenprüferInnen

1. Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt zwei KassenprüferInnen.

2. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Vorstandsmitglieder dürfen frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem

Vorstand als KassenprüferInnen gewählt werden.

3. Der KassenprüferInnen können auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt werden.

4. Die KassenprüferInnen überprüfen die Finanzführung des Vorstandes auf:

sachlich und rechnerisch korrekte und ordentliche begründete und belegte Buchführung.

Die KassenprüferInnen können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Sie müssen jedoch mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen. Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum seit der verangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt sein.

5. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.

6. Die Niederschrift ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks

Verwendung für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

In Kraft getreten am

b) Antrag von Jakob Weissinger GAL auf Satzungsänderung „Dringlichkeitsanträge“

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam möge beschließen:

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam wird in folgenden Punkten geändert:

- In § 8 Abs. 4 wird das Wort „Initiativantrag“ durch das Wort „Dringlichkeitsantrag“ ersetzt.
- § 9 Abs. 3 wird neu gefasst:

„Nach Antragsschluss können nur noch Dringlichkeitsanträge in die Sitzung des Studierendenparlamentes eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes. Über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Nicht behandelte Dringlichkeitsanträge sind als reguläre Anträge auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zu behandeln.“

(Nachrichtlich: derzeitige Fassung § 9 Abs. 3: „Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Studierendenparlamentes eingebracht werden. Sie bedürfen der Unterstützung durch mindestens drei Mitglieder des Studierendenparlamentes. Über ihre Behandlung entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Nicht behandelte Initiativanträge sind als reguläre Anträge auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes zu behandeln.“

- In § 33 Abs. 2 wird das Wort „Initiativanträge“ durch das Wort „Dringlichkeitsanträge“ ersetzt.

Begründung: mündlich

c) Antrag von vom AStA / Katja Klebig zur Kooperationsvereinbarung mit dem Mieterbund

Das StuPa möge diese Rahmenvereinbarung zwischen dem AStA der Universität Potsdam und dem Mieterbund Land Brandenburg beschließen:

Rahmenvereinbarung zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Potsdam (AStA) und dem Mieterbund Land Brandenburg e.V. (MBLB)

1. Gegenstand

Der AstA und der MBLB vereinbaren, den vom AstA benannten Studierenden der Universität Potsdam eine Beratung durch die in der Anlage aufgeführten Mietervereine des MBLB zu ermöglichen.

2. Form

Zur Verwirklichung des unter Ziff. 1 genannten Ziels können Studierende Mitglied in einem der aufgeführten Mietervereine werden.

3. Organisation

Der AstA stellt bei Bedarf ihren ratsuchenden Studierenden einen "Beratungsgutschein" zur Verfügung, der dem aus der Anlage ersichtlichen örtlichen Mieterverein bei der Begründung der Mitgliedschaft übergeben wird.

4. Konditionen

Die Studierenden werden für *höchstens* ein Jahr Mitglied in den bezeichneten Mietervereinen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt *generell* 40,- € Eine Aufnahmegebühr entfällt. Eine Rechtsschutzversicherung ist nicht enthalten.

5. Finanzierung

Der AstA übernimmt den Mitgliedsbeitrag gegenüber den Mietervereinen; die Mitgliedsbeiträge werden direkt an die zuständigen Mietervereine gezahlt. Diese stellen entsprechende Sammelrechnungen über die Neuzugänge an den AstA.

6. Dauer von Mitgliedschaften

Nach Ablauf eines Jahres ist die Mitgliedschaft im Mieterverein beendet. Danach kann die Mitgliedschaft im Mieterverein auf eigene Rechnung der Studierenden zu den Konditionen des jeweiligen Vereins fortgesetzt werden.

7. Anbietende Mietervereine

Der MBLB stellt die Liste der im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stehenden Mietervereine einschließlich deren Kontaktdaten und -zeiten online. Er behält sich vor, einzelne Mietervereine bei Vorliegen von unzumutbarer Härte aus der Anlage herauszunehmen, wenn die Fortführung der Beratungsleistung aufgrund der vereinbarten Sonderkonditionen für den Mieterverein eine unzumutbare Härte bedeutet. In diesem Fall wird der MBLB in der betreffenden Region im Rahmen seiner Möglichkeiten einen anderen Mieterverein benennen.

8. Informationsveranstaltungen

(1) Der MBLB bietet der Studierendenschaft die Durchführung von Informationsveranstaltungen im Rahmen der Betreuung der Erstsemester an. Inhalt dieser Informationsveranstaltungen sind neben der Vorstellung des MBLB auch allgemeine Fragen zum Mietrecht unter den besonderen Bedingungen von Studierenden. (2) Bei Bedarf und auf Anforderung der Studierendenschaft führt der Mieterbund weitere Informationsveranstaltungen zu spezifischen Mietrechtsproblemen und gegen Erstattung der Kosten durch. (3) Diese Informationsveranstaltungen werden im Allgemeinen im Rahmen der Immatrikulationsveranstaltungen durchgeführt, ihre technische Vorbereitung und Durchführung obliegt der Studierendenschaft.

9. Weitere Zusammenarbeit
Im Interesse einer dauerhaften konstruktiven Zusammenarbeit werden VertreterInnen des MBLB und der Studierendenschaft regelmäßig einmal pro Semester zusammenkommen, um über die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zu beraten.
10. Kooperationen
Andere Studierendenschaften können dieser Vereinbarung beitreten. Hierzu bedarf es jeweils einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung von AStA, MBLB und der beitrittswilligen Studierendenschaft.
11. Geltungsdauer
Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und gilt zunächst bis
Wird die Vereinbarung ohne Widerspruch über den hinaus fortgesetzt, kann sie mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende gekündigt werden.

Potsdam,

.....
für den MBLB

.....
für den AStA

d) Änderungsantrag der GAL zum Antrag auf Zustimmung zum Kooperationsvertrag mit dem Mieterbund Land Brandenburg e. V.

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Das Studierendenparlament stimmt der Rahmenvereinbarung zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Universität Potsdam (AStA) und dem Mieterbund Land Brandenburg e.V. (MBLB) vorbehaltlich folgender Vorgaben zu:

- In der Anlage zum Vertrag muss mindestens ein im Potsdamer Stadtgebiet ansässiger Mieterverein aufgeführt sein.
- Punkt Nr. 3 des Vertrags wird wie folgt gefasst: „Der nicht übertragbare Beratungsgutschein wird vom AStA auf das ratsuchende Mitglied der Studierendenschaft persönlich ausgestellt und von diesem dem aus der Anlage ersichtlichen örtlichen Mieterverein unter Vorzeigen des Studierendenausweises übergeben. Der AStA übermittelt dem ratsuchenden Mitglied der Studierendenschaft den Gutschein in der Regel elektronisch zum Selbstaussdruck.“
- In Punkt Nr. 4 werden die Worte „höchstens“ und „generell“ gestrichen.

- Punkt Nr. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Danach kann die Mitgliedschaft im Mieterverein auf eigene Rechnung der Studierenden zu den Konditionen des jeweiligen Vereins fortgesetzt werden, wenn der AStA nicht einen neuen Beratungsgutschein ausstellt“.

Begründung:

- Der Vertrag lässt offen, ob der Mieterverein Potsdam und Umgebung und/ oder der Babelsberger Mieterverein in der Anlage zum Kooperationsvertrag aufgeführt sind. Ohne mindestens einen dieser Vereine verlöre die Kooperationsvereinbarung jedoch ihren Sinn.
- Die Studierenden sollen Hilfe schnell und unbürokratisch erhalten. Deshalb ist es aus unserer Sicht essentiell, dass sich die Studierenden nicht erst ihren Gutschein „abholen“ müssen. Das Gutscheinmodell ist zugleich sinnvoll, um Mitgliedschaften in mehreren Mietervereinen zu vermeiden und Haushaltskontrolle zu ermöglichen. Da bei einer elektronischen Erteilung von Beratungsgutscheinen eine Kontrolle der Studierendeneigenschaft nicht möglich ist, muss diese zur Missbrauchvermeidung bei der Inanspruchnahme der Beratungsleistung kontrolliert werden.
- Die Formulierung „höchstens“ kann so verstanden werden, dass Studierende je nur einmal überhaupt einen Beratungsgutschein erhalten sollen. Studierende, die z. B. im ersten und im achten Fachsemester Beratungsbedarf haben, müssen jedoch wiederholt das Beratungsangebot in Anspruch nehmen dürfen. Der Nutzen der Formulierung „generell“ erschließt sich nicht. Wenn sie zeigen soll, dass im Einzelfall ein höherer Mitgliedsbeitrag möglich sein kann, so kann ein solcher nur auf gesonderter Vereinbarung im Einzelfall beruhen.
- Nr. 6 ist in ihrer jetzigen Fassung so zu verstehen, dass die wiederholte Erteilung eines Beratungsgutscheins ausgeschlossen sein soll. Dies ist nicht wünschenswert, da Studierende bei wiederholten mietrechtlichen Schwierigkeiten nicht schutzlos gestellt sein sollen (siehe oben).

e) Antrag von Jürgen Stelter zur S-Bahn-Entschädigungs-Verhandlung

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Der AStA wird beauftragt, mit dem VBB das Einfrieren des aktuell gültigen Semesterticketpreises bis zum Jahr 2013 als Variante der geplanten Entschädigung zu verhandeln. Der Stand der Verhandlungen ist bis zum Abschluss derselben dem Studierendenparlament zu jeder Sitzung mitzuteilen.

Bis zur November-Sitzung des Studierendenparlaments ist diesem ebenso ein Konzept vorzulegen, wie die derzeit wahrscheinliche Entschädigungsvariante (VBB überweist an Studierendenschaft, diese ist für das weitere Verfahren zuständig) umgesetzt werden soll. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Wird angestrebt, genau nur diejenigen Studierenden zu entlasten, die im Sommersemester 2009 die Gebühr für das Semesterticket bezahlt haben? Wie kann eine entsprechende Überprüfung sichergestellt werden?
- Sollen auch diejenigen eine Erstattung aus den VBB-Rückzahlungen

erhalten, die bereits eine Erstattung aus dem Sozialfonds bekommen haben? Wie wird bei denjenigen Studierenden verfahren, die aufgrund einer Exmatrikulation das Semesterticket nur anteilig bezahlt haben?

- Falls nach Ende einer möglicherweise zu setzenden Rückerstattungsfrist eine Differenz zwischen VBB-Rückerstattung und Auszahlungsbetrag festzustellen ist, wie soll mit diesem Differenzbetrag (negativ oder positiv) verfahren werden?

f) Antrag von Simon Wohlfahrt zur Auflösung eines Teils der Rücklagen zur Investition in den Bau einer Solaranlage

Antrag auf Auflösung eines Teils der Rücklagen

„Die Studierendenschaft der Universität Potsdam löst bis zu 40.000 EUR von der Rücklage Kulturzentrum zum Bau einer Solaranlage auf dem Dach des Kulturzentrums auf. Zur Auswertung der vorliegenden Angebote und zur Vergabe des Auftrags über den Bau wird eine Kommission aus 6 Mitgliedern einberufen. Sie setzt sich aus 2 gewählten Mitgliedern des Studierendenparlamentes, einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, einem Mitglied vorgeschlagen vom VeFa-Präsidium*, einem Mitglied des NutzerInnenplenums des Kulturzentrums sowie einem Solarexperten namens R**. Bis auf R. sind die einzelnen Mitglieder aus ihren Gremien heraus zu wählen. Das vorgeschlagene Mitglied des VeFa-Präsidiums wird vom StuPa bestätigt. Die erste Sitzung der Kommission soll nicht später als zwei Wochen nach Zusammensetzung erfolgen. Die Wahl der beiden VertreterInnen des Studierendenparlamentes erfolgt unmittelbar nach positivem Bescheid über die Auflösung der Rücklage.“

Begründung:

Das Finanzreferat hat die ersten Vorbereitungen für den Bau einer Solaranlage getroffen und möchte nun das Projekt realisieren, das sowohl ökonomische als auch ökologische Aspekte verbindet. Das Energieeinspeisevergütungsgesetz (EEG) verschafft der Investition in eine Solaranlage eine beträchtliche Profitrate. Bei größeren Anlagen kann diese zwischen 4-5% liegen. Bei einem Pilotprojekt wie dem Kulturzentrum können wir trotz konservativer Rechnung mit 2,5%-3,5% einen realistischen Wert erreichen. Somit kann die Studierendenschaft einen Teil der hohen Rücklagen sehr sicher anlegen. Die Laufzeit der Solaranlage wird auf 20 Jahre garantiert. Die Amortisierung erfolgt bereits nach 15-16 Jahren. Eine Investition in eine Solaranlage wird zwar dauerhaft bis zu 40.000 EUR aus den Rücklagen der Studierendenschaft lösen und damit die Liquidität mindern. Gleichzeitig wird es der Studierendenschaft aber einen guten Anlagezinssatz für die hohen Rücklagen und einen dauerhaften Geldfluß für die nächsten 20 Jahre sichern.

Zukünftige ASten wären damit vor den Folgen eventueller Studierendenrückgänge gesichert. Andererseits wird die Studierendenschaft mit dem bekannten Kulturzentrum ein Symbol für nachhaltige Energiepolitik setzen. Geplant ist ein zentral platzierter Zähler, der für alle ersichtlich die erzeugte Energie anzeigt.

Das Solarprojekt auf dem Dach des Kulturzentrums wird weitere Nachahmer in der Umgebung nach sich ziehen und somit ein Exempel für viele bilden.

Neben den eben genannten Vorteilen gilt das Vorhaben der Solaranlage im Kulturzentrum als Pilotprojekt für die Ausstattung der Dächer der Universität Potsdam mit Solaranlagen.

Wir hoffen deshalb auf Eure Zustimmung.

Saskia Hattar, Stefan Morgenweck, Mariusz Nowak, Heiko Tholen, Simon Wohlfahrt

*Vorschlag von Simon

**R. Arbeitet seit einigen Jahren für eine renommierte Firma zur Installation von Solaranlagen.

g) Änderungsantrag der GAL zum Antrag von Simon Wohlfahrt auf Auflösung eines Teils der Rücklagen

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam möge folgenden Antrag beschließen:

Die Studierendenschaft der Universität Potsdam erklärt sich dazu bereit, nach Vorlage eines geeigneten Konzeptes den Bau einer Solaranlage auf dem Dach des Kulturzentrums finanziell zu unterstützen. Dazu soll im Falle eines positiven Votums des Studierendenparlamentes für dieses Konzept eine für das Projekt benötigte Menge der Rücklagen aufgelöst werden.

Desweiteren wird der AStA der Universität Potsdam zur Bildung eines offenen Arbeitskreises aufgerufen, welcher durch das Referat für Ökologie geleitet wird.

Aufgabe dieses Arbeitskreises ist die Erstellung eines Konzeptes zum Bau o.g. Solaranlage. Dieses Konzept soll nach Fertigstellung für das Studierendenparlament als Beschlussvorlage zur Vergabe der Mittel dienen.

Insbesondere folgende Punkte sind bei der Ausarbeitung des Konzeptes zu beachten:

- **Eigentumsfrage:** gesetzt der Fall, der Mietvertrag für das KuZe läuft nach 19 Jahren aus oder wird von einer der Seiten gekündigt: Wem fällt das Eigentumsrecht an der Solaranlage zu: der Studierendenschaft der Universität als tragendem Investor der Anlage oder dem Eigentümer des Kulturzentrums, Herrn Garski? Zur Klärung dieses Punktes ist ein Vertrag mit Herrn Garski zu verfassen.
- **Verschattungsanalyse:** Eine Verschattungsanalyse für die geplante Solaranlage soll eingeholt werden, es muss ein positives Ergebnis dieser Analyse belegt werden.
- **Denkmalschutz:** Es muss eine Genehmigung erbracht werden, die den Bau der Anlage für unbedenklich und mit dem Denkmalschutz vereinbar charakterisiert
- **Kosten- / Einnahmenplan:** Ein Plan, der die veranschlagten Kosten und die durch die Energieeinspeisung erzeugten Einnahmen beinhaltet, muss aufgestellt und dem Studierendenparlament vorgelegt werden. Dabei muss die Zeit bis zur Amortisierung der Investition und die Wirtschaftlichkeit derselbigen ersichtlich sein.
- **wirtschaftliche Betätigung:** Es ist der Nachweis einer Genehmigung zur wirtschaftlichen Betätigung des AStAs zu erbringen
- **Angebote:** Das Konzept beinhaltet zumindest 3 verschiedene Angebote möglicher Auftragnehmer des Baus der Anlage, ein Wettbewerb verschiedener Anbieter muss gewährleistet sein. Über das beste Angebot entscheidet das Studierendenparlament. Der Arbeitskreis kann eine Empfehlung aussprechen.

Begründung:

Der Bau einer Solaranlage auf dem Kulturzentrum als Pilotprojekt für mögliche Investitionen in Solaranlagen in darauffolgenden Jahren findet sowohl in ökologischer Sicht als auch in seiner Symbolhaftigkeit unsere volle Unterstützung. Durch erfolgreiche Installierung und

Betrieb sowie den gewonnenen Erfahrungen solch einer Anlage können Folgeprojekte auf weiteren universitären Flächen besser umgesetzt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, der Folgeprojekte als erstrebenswert aufzeigt, sieht die GAL es als alternativlos an, zunächst ein wie oben beschriebenes Konzept auszuarbeiten und in der Folge die dafür benötigten Mittel bereitzustellen. Die Investition einer Summe von zunächst geschätzten 40.000 Euro muss sorgfältig geplant und durchdacht werden. Der vom Ökologiereferat eingereichte Antrag enthält kein Konzept, welches die Bereitstellung einer solch hohen Summe vorbehaltlos rechtfertigen kann.

Ebenso halten wir eine geschlossene Kommission für diesen Zweck für ungeeignet. Dies bezieht sich insbesondere auf die durch den Ausgangsantrag vorgesehene Einbeziehung eines Mitarbeiters einer potentiellen Auftragnehmer-Firma. Von einer Inkorporation von Lobbyinteressen in den Entscheidungsprozess muss abgesehen werden, durch den im Antrag erwähnten R. oder ähnliche Personen ist eine objektive Entscheidungsfindung nicht möglich. Die GAL bevorzugt einen für alle Studierenden und Betroffenen offenen Arbeitskreis, von dessen Entscheidungsprozessen jedoch potentielle Auftragnehmer ausgeschlossen sind. Die Einholung von Expertenmeinungen zu fachspezifischen Fragen ist zulässig.

mit freundlichen Grüßen

Jakob Weissinger im Auftrag der GAL

h) Antrag der GAL-Fraktion auf Stellungnahme des StuPa zur Verlegung der Fahrzeit des RE1-Verstärkerzuges

Antrag:

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam befürwortet die Verlegung der Fahrzeit des morgendlichen RE1-Verstärkerzuges von Zoologischer Garten nach Golm zu Beginn des Sommersemesters 2010 um eine Stunde nach hinten.

Begründung:

Die Universität stellt an den Standorten Neues Palais und Golm die Vorlesungszeiträume um, so dass in Zukunft die Vorlesungen um 8:15 Uhr und danach im 2-Stunden Rhythmus beginnen. Bei Beibehaltung des Fahrplans würde der Zug dennoch weiterhin um 8:38 Uhr in Golm ankommen - also deutlich nach Beginn des ersten Veranstaltungsblocks und viel zu früh für den zweiten. Für die Studierenden fiel damit eine attraktive Verbindung aus. Der Verstärkerzug würde dann ausgerechnet zu einer Zeit fahren, zu der fast keine Studierenden zu ihren Vorlesungszeiten kommen - also keine Spitzenlast auf der Strecke liegt. Diese Last wird es statt dessen zu den Veranstaltungsstarts um 8:15 und 10:15 Uhr geben. Zu 9 Uhr reisen in erster Linie MitarbeiterInnen der außeruniversitären Institute und der Universität an.

Laut Aussagen des VBBs ist ein Vorziehen des Zugs um eine Stunde nach vorne nicht möglich - der Zug befindet sich zu der Zeit noch nicht in Berlin. Eine Verlegung um eine Stunde nach hinten ist allerdings machbar - und würde es sogar ermöglichen, den Zug von Ostkreuz bis nach Golm fahren zu lassen.

Antragstellend:

GAL-Fraktion

i) Antrag von Jakob Weissinger zur Aufforderung des AStA zu einer Stellungnahme

Lieber AStA, liebes StuPa*

*Hiermit fordere ich im Namen der GAL den AStA der Universität Potsdam zu einer Stellungnahme zu folgendem Artikel auf:

Es gibt kein Ende der Geschichte! Gegen die Wendefeierlichkeiten; Autor: Lars Neumann, Referent für Antifaschismus und Antirassismus.

Dieser Artikel wird unkommentiert auf der AStA-Homepage präsentiert. Der AStA soll erklären, ob die darin getätigten Aussagen seiner Position entsprechen oder sich gegebenenfalls davon distanzieren.

persönliche Begründung dazu: Ich weiß, dass der Artikel nicht von Lars persönlich geschrieben worden ist, sondern von einem antinationalen Bündnis. Trotzdem kann es meiner Meinung nach nicht angehen, den Artikel einfach so zu veröffentlichen, ohne zu klären wie der AStA in seiner Gesamtheit zu den Aussagen steht. Der AStA soll ja alle Studierenden vertreten, und das trifft in diesem Fall ganz bestimmt nicht zu: Dieser Artikel hat zu hohen Irritationen seitens vieler StudentInnen geführt, ich kann mir denken dass sich einige auch schon direkt an Lars gewendet haben.

Wende"feierlichkeiten" sind meist keine Rauschenden Feste mit schnittchen und Sekt, sondern Gedenkfeiern für die Opfer, welche die Mauer gefordert hat. Dieser Artikel verletzt all jene, die durch die Wende 1989 ihre Familie nach Jahrzehnten wieder gesehen haben, die sich für den Fall der Mauer eingesetzt haben und sich mit Deutschland wie es derzeit existiert identifizieren aber trotzdem kritisch damit umgehen.

mit freundlichen Grüßen

Jakob Weißinger

j) Antrag von Andreas Kellner auf Distanzierung von "Solidaritätserklärung"

Liebes StuPa,

wie viele von Euch auch habe ich anfangs mit Unverständnis auf den Artikel gegen die Wendefeierlichkeiten von unserem Antifa-Referenten reagiert. Derartige nationalistische und chauvinistische Denkweisen, wie sie da geschildert werden, erwartet man ja eher in extrem rechten Kreisen.

Leider wurde ich nun von der Richtigkeit des Artikels überzeugt, als ich den folgenden Artikel gelesen habe:

<http://www.dielinke-potsdam.de/politik/presse/detail/zurueck/presse-4/artikel/linkepotsdam-erklaert-sich-solidarisch-mit-studentischem-protest/>

>>

vergangenen Monaten weitgehend ohne Konsequenzen blieben, entschied sich die studentische Vollversammlung, es den Kommilitoninnen und Kommilitonen in Österreich und anderen Teilen der Bundesrepublik gleich zu tun: Um den Druck auf Unileitung und Landespolitik zu erhöhen, besetzten sie auf unbestimmte Zeit den größten Hörsaal am Neuen Palais.

<<

In diesem Beitrag erklärt sich ausgerechnet eine systemkonforme deutsche Regierungspartei mit unseren studentischen Protesten solidarisch, während sie gleichzeitig in chauvinistischer und annektionistischer Manier Österreich zum deutschen Bundesland degradiert. Noch geschieht es beiläufig, aber die Richtung ist klar. Eine derartige Solidarisierung dieser vermeintlich linken aber doch "deutschen" Partei schadet eher den studentischen Anliegen als sie wirklich voranzubringen.

Ich beantrage daher hiermit, daß das StuPa sich von dieser "Solidaritätserklärung" deutlich distanziert.

Viele Grüße: Euer Andreas von der studentischen Alternativen Linken (stALin).